Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INHALT: Ueber die instrumentellen Einrichtungen im Neubau des Schweizerischen Amtes für Mass und Gewicht in Bern. — Das Zugförderungs-Material der Elektrizitätsfirmen an der Schweiz. Landesausstellung in Bern 1914. — Miscellanea: Jahresversammlung des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern. Wildkautschuk und Plantagenkautschuk. Wiederherstellung der Meiningenbrücke der Darssbahn. Alte Kirche in Meiringen. Die Entwicklung der elektrischen Bahnen in Amerika. Ueber den elektrischen Betrieb auf der Lötschbergbahn. Die Transkontinentalbahn Buenos Aires-Aima. — Konkurrenzen: Bürgerspital Solothurn. — Literatur: Handbuch des Wasserbaues. Märkischer Städtebau im Mittelalter. — Korrespondenz betreffend Exkursion des S. I. A. ins Walliis. — Vereinsnachrichten: Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule: Stellenvermittlung.
Tafel 19 und 20: Schweiz. Amt für Mass und Gewicht.

Band 66. Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Nr. 13.

Ueber die instrumentellen Einrichtungen im Neubau des Schweiz. Amtes für Mass und Gewicht in Bern.

Von *E. König* und *F. Buchmüller*.

(Mit Tafeln 19 und 20.)

Im November des Jahres 1914 ist der Neubau des Schweiz. Amtes für Mass und Gewicht an der Heinrich Wild-Strasse auf dem Kirchenfeld in Bern bezogen worden. Die Aufgaben dieses nationalen Prüfungsinstitutes sind bestimmt durch Art. 15 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht, der sagt: „Dem Schweiz. Amt für Mass und Gewicht fallen folgende Aufgaben zu: 1. Die Kontrolle der kantonalen Eichstätten. 2. Die Prüfung und Vergleichung von Längenmassen mit den Kopien der Urmasse und deren Stempelung (Massstäbe, Bandmasse, Messketten, Latten für Nivellement, Mikrometerschrauben, Ausdehnungskoeffizienten usw.). 3. Die Prüfung und Stempelung von Hohlmassen. 4. Die Prüfung und Stempelung von Gewichten und Wagen, Handelswagen, Wagen für pharmazeutische Zwecke, Aräometern, Densimetern, Alkoholometern usw. 5. Die Prüfung und Stempelung von Thermometern, Barometern, Hygrometern usw. 6. Die Prüfung und Stempelung von Gasmessern, Wassermessern, Wassergeschwindigkeitsmessern, Tachometern usw. 7. Die Prüfung und Stempelung von elektrischen Massen und Messinstrumenten (Voltmetern, Ampèremetern, Wattmetern, Ohmmetern, Zählern für Gleich- und Wechselstrom usw.). 8. Die Prüfung und Stempelung von Kreisteilungen, Niveaux usw. 9. Die Prüfung und Stempelung weiterer Messinstrumente, deren Bezeichnung dem Bundesrate zusteht."

Abb. 1. Ansicht der Südfront von der Wabernstrasse aus.

Mit Bezug auf die Prüfung von gewöhnlichen Längen- und Hohlmassen, Gewichten und Wagen ist, um einer irrtümlichen Auffassung über die Tätigkeit des Instituts vorzubeugen, zu bemerken, dass sich das Amt mit der Prüfung gewöhnlicher Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen des Verkehrs nur insoweit befasst, als es sich um die Zulassung von Systemen handelt. Das Bundesgesetz scheidet klar und scharf das Arbeitsfeld des Schweizerischen Amtes von den Befugnissen und dem Tätigkeitsgebiet der kantonalen Eichstätten. Die letztern haben nur die Eichung der gewöhnlichen in Handel und Verkehr vorkommenden Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen vorzunehmen, während dem Schweiz. Amt für Mass und Gewicht und seinen Hülfsprüfämtern die obligatorische Eichung, bezw. fakultative Prüfung und Beglaubigung von allen *Präzisions*-Längen- und Hohlmassen, Wagen und Gewichten, sowie der elektrischen Messinstrumente, Gasmesser, Wassermesser, Aräometer, Densimeter, Alkoholometer, Thermometer, Barometer, Hygrometer, Manometer, Tachometer, Kreisteilungen, Niveaux, usw. vorbehalten bleibt. In der Schaffung eines für die Prüfung der genannten Instrumente ausgerüsteten Instituts liegt der grosse Fortschritt im Mass- und Gewichtswesen, den das Gesetz vom 24. Juni 1909 begründete. Technik und Industrie sollen hinfort nicht mehr darauf angewiesen sein, die benötigten Messinstrumente im Ausland prüfen lassen zu müssen; sie sollen vielmehr im eigenen Lande eine Prüfanstalt finden, die in der Lage ist, die zur Prüfung eingereichten Instrumente aller Art zu kontrollieren und zu beglaubigen und so die Konkurrenzfähigkeit zu steigern.

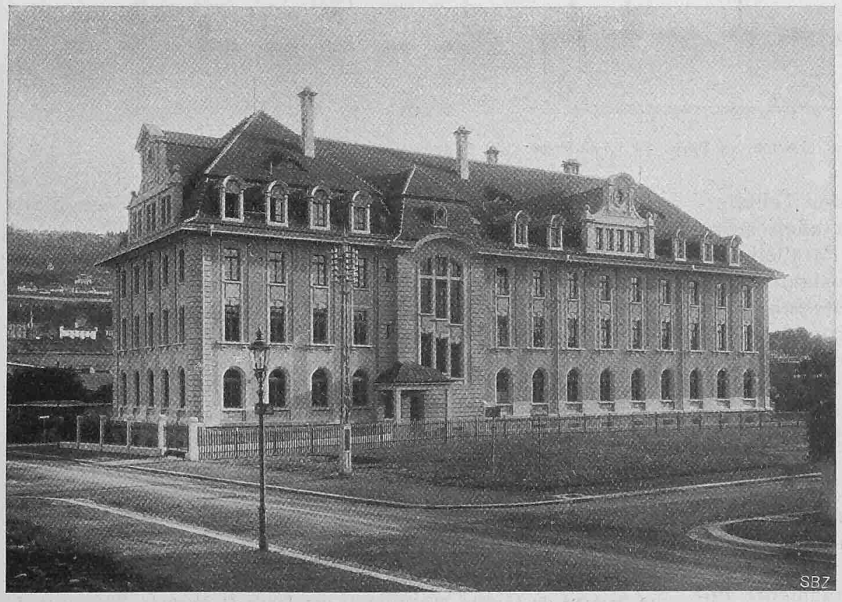

Abb. 2. Nordfassade des Neubaues des Schweiz. Amtes für Mass und Gewicht.

Eine weitere Aufgabe des Institutes liegt darin, durch Vergleichung der Ergebnisse seiner Prüfungen zu Schlüssen zu gelangen, deren Verbreitung geeignet ist, der Technik und Industrie des Landes neue Ziele und Gesichtspunkte zu eröffnen.

Am 12. Juli 1912 bewilligte die Bundesversammlung die für den Ankauf des Bauplatzes und die Erstellung des Gebäudes (gemäss Botschaft des Bundesrates vom 3. Mai 1912) verlangte Summe von 913000 Fr. Das Gebäude (Abb. 1 bis 5 und Tafel 19) konnte auf 1. November 1914 bezogen werden; es liegt auf dem Kirchenfeld, an der zu Ehren des ersten Direktors